Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Von Schauenburg, Muntzach, Frenkendorf, Röseren, Fülinsdorf, Schönthal und Gibenach

Bruckner, Daniel Basel, 1754.

Von dem durch den Richter erlaubten Kampfe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11410



Won dem

durch den Richter erlaubten **Rampfe.**

dene alte Gewohnheiten angeführet worden, welche die Einwohner discr Landschaft in den alsten Zeiten beobachtet haben, und welche alle Aufemerksamkeit verdienen.

Die Tänze, welche in einem in der dicksten Waldung ausgehauenen runden Kraisplatze gehalten worden; die Jüge auf die Kirchwenhen; die Kriegstänze; die Haltung der Landgerichte; und die Weise, seine Aussag mit einem Hahnen, Katze, Hunde, und den Strohhalmen ab dem Dache, zu erweisen, sind in unsern vaterländischen Geschiche ten nicht nur sür sich selbsten merkwürdig, weil es Gebraüche des Volks waren; sondern auch, weil von solchen bisanher niemand nichts gemeldet hat.

S\$\$\$ 2

In

igen,

dem

stabe

Des

omiahrs

ien,

feis

enze

nes dem In dem Jahre 1411. hat die Stadt Basel ihren Untertahnen von Liestal eine Verordnung er teilet, worinnen vieles zu Ausheiterung der Gewohnheiten damaliger Zeiten enthalten ist.

Von dem Kampfe stehet auf der 1097. Blatseite unserer vorhergehenden Abhandlung:

"Schuldiget einer den anderen, eines Mords, "Diebstals, Ketzern, Roubs, Brands oder der "glichen Unthaten, und mag er das nit wisen mit "Siben unversprochenen Persohnen, frombden "oder Heimschen, der besseret in sine Fußstapsen, "und umrisset man im die Füsse, oder erloupt "inen den Kampf, ob man die Gezügen, als vor

In disem Gesätze wird also eines Zwenkamps gedacht, welcher durch den Richter bewilliget oder geboten worden.

" fat, nit mag geheben.

Der Ordalien oder Gottesurtheln waren in den alten Zeiten verschiedene, wordurch man vermeinte, die Unschuld zu prüsen. Der Zwenkampf; die Feuer - und Wasserprobe; das Kreutzgericht; das Gericht des H. Abendmahls; und das Barrecht, sind davon überzeugende Proben.

Vielleicht findet man in unsern Geschichten noch Spur Spuren und Merkmale von allen disen sogenanns ten Ordalien. Der bewilligte Zwenkampf in der denen Liestalern vorgeschriebenen Gesätzen ist hiervon ein genugsames Zeugniß.

Was nun über disen Kampf anzumerken, und nicht durchaus aus den vaterländischen Geschichten kan erheitert werden, muß man durch die Gewohnheit der Deutschen, welche alle dise Gerichte sehr heilig gehalten, beleuchten.

So sehr zu verschiedenen Zeiten die Ausübung der Gerechtigkeit zurückbleibet, so kan doch die Lies be zu diser so edeln und zu Erhaltung der gesells schaftlichen Ruhe so unentbärlichen Tugend, niemals vollkommen verschwinden.

Daher ist es kommen, daß man auch in den wildesten Zeiten, da der Angeklagte nicht konnte der beschuldigten Taht überwiesen werden, auf dise Gottsurteil gefallen, weil man geglaubt, daß die Vorsehung den unschuldigen Kämpser, den so ein glüend Eisen berühren, oder seinen Arm in einen Kessel siedenden Wassers eintauchen würde, nicht untenligen noch beschädigen lassen werde.

Dise auf Aberglauben und Vorurteil gegründete Gerichte sind ben den alten Deutschen besonders sehr gemein, und wie wir nun sehen, auch in dis S&& 3

I ih

er. Ge

tseite

rds,

der mit

bden

fen

oupt

vor

3 ges

der

den

eins

die

das

cht,

оф

pu

ser Landschaft üblich gewesen. Unsere Voreltern mögen etwas davon aus dem Heidentume abgeborget haben. Da sie Christen worden, fanden sie in dem Jüdischen Wasser der Eisersucht etwas gleiches. Und als die Geistlichkeit den Exorcismum darzu taht, so mußte aller Orten die Unschuld fast durchge hends durch Schwert, glüende Eisen, kalt und warmes Wasser geprobet werden.

Dismal wollen wir ben dem Zwenkampse bleiben, so von dem Richter zu Liestal konnte auserzlegt oder gestattet werden.

Ein solcher Zwenkampf aber beschahe mit solgenden Umständen:

Wollte einer vor dem Gerichte sein Recht oder seine Unschuld erweisen, und seinen Ankläger kämpslichen begrüssen, so mußte solches durch den Richter bewilliget werden, welche Erlaubniß bald auf Begehren des Klägers, bald auf Bitten des Beklagten, gestattet wurde.

Doch gab es auch verschiedene Fälle, worinnen man den Kampf ausschlagen konnte. Besonders tahten solches nahe Anverwandte, Fürneme gegen Geringere, und auch alle Presthaste; oder aber sie konnten andere an ihre Statt den Sand betreten und sich schlagen lassen.

Ward

Ward aber der Kampf bewilliget, so zupfte der, so den Kampf angeboten, den andern ben dem Kleide, und ward sodenn die bestimmte Zeit abges wartet.

Wenn nun der Kampftag erschienen, so besas hen die bestellte Männer, oder hierzu ernamste Gerichtsboten, der Kämpfenden Wassen, welche durchaus gleich senn mußten, wie auch die Kleis dung.

Die Waffen bestumden aus einem Harnisch, vober einem ledernen Göllert oder Oberkleide, bald aus Blech, bald aus ledernen Handschuhen, aus Schwertern, Schilden, Streitkolpen, oder auch groffen Prügeln, nach dem Gutbesinden des Richters.

Doch mußte mehrenteils der Kopf, der Hals, die Aerme und Fusse ohnbewasnet sehn.

Hierauf traten die Kämpfer in den Kampfplatz, welcher mit einem Geländer oder hölzernen Schrans ken umgeben war.

Beide schwuren über ihre Unschuld, und baten GOtt um Benstand.

Denn traten die Benstände herben, welche Baus me in den Händen trugen; und sobald der einte Sss 4 Käms

ltern

bors sie in

thes.

taht,

thaes

und

blei

ifer,

fol

der

im

ich=

auf

30

ten

erg

ren

fie

en

ird

Kämpfer verwundet worden oder siel, auf Befehl des Richters die Kämpfer voneinanderscheideten.

Der Kampf mußte des Morgens beschehen, und der Uberwinder wurde jeweilen als ohnschuldig an gesehen. Der Uberwundene hingegen, so sern er nicht todt bliebe, nach den Gesätzen gestraffet.

Alles beschahe in Gegenwart des Richters und des Volks.

In dergleichen von einem Richter gutbefundenen Kampfe gieng es selten auf Tod und Leben.

Besonders in dem Jahre 1411. da dise Kämpse schon sehr eingeschränkt, und ihr Absehen allein das hin gerichtet war, den Schuldigen, vermög dises göttlichen Gerichts, wie man vermeinte, zu entdes chen.

Grosse Herren, so einander des Lebens berauben wollten, liessen die Todtenbaare in den Kampsplatz hereinbringen, versprachen einander ehrlich zu bestatten, und der Sieger legte sich öfters, nach frölichem Uberwinden, in seinen Sarg, liesse sich in die nächste Kirche tragen, und dankte GOtt sür seine Erlösung.

Mit disem Kämpsen der Mannspersonen hat es seine Richtigkeit. Wie es aber mit dem Kämpsen zwischen zwischen einem Manns und einem Weibsbilde zus gegangen, darüber ist man in etwas verlegen.

Gemeinlich mußte der Mann in einer Grube stehen bis an den halben Leib; denn so tief wurde ein kleiner Bezirk Erde auf dem Kampsplatze auszgeworfen. Dises gab man dem weiblichen Geschlechte zum Vorteile, um dadurch seiner Schwäche ohngesehr gegen die Kräste des Manns das Gleichgewicht zu erteilen. Die Wassen waren entweders beiderseits Stecken oder Stäbe von gleicher Grösse und Länge, öfters vorn mit Stein oder Bley versehen.

And wenn es ernstlicher zugieng, so hatte der Mann einen Streitkolben, die Frau hingegen eisnen langen Schleper oder Garn, worinnen ein Stein lag. Da denn das Weib um die Grube herumlief, und trachtete dem Manne Eines beyzubringen. Geschahe es, daß der Schleper dem Manne um den Hals oder an den Kopf kam, so war es gemeinlich um ihne geschehen; denn also konnte das Weib dem Manne den Kopf verrenz sen oder an die Grube stossen. Lehnte aber der Mann den Schleper durch seinen Kolben, oder durch den andern Arm ab, und wickelte sich der Schleper um das Streitgewehr oder den Arm, so Sess 5

efehl

und

ano

n er

und

nen

ipfe das

ifes

des

tills

pfs

ich

rdy

ich

ür

es

en

1.

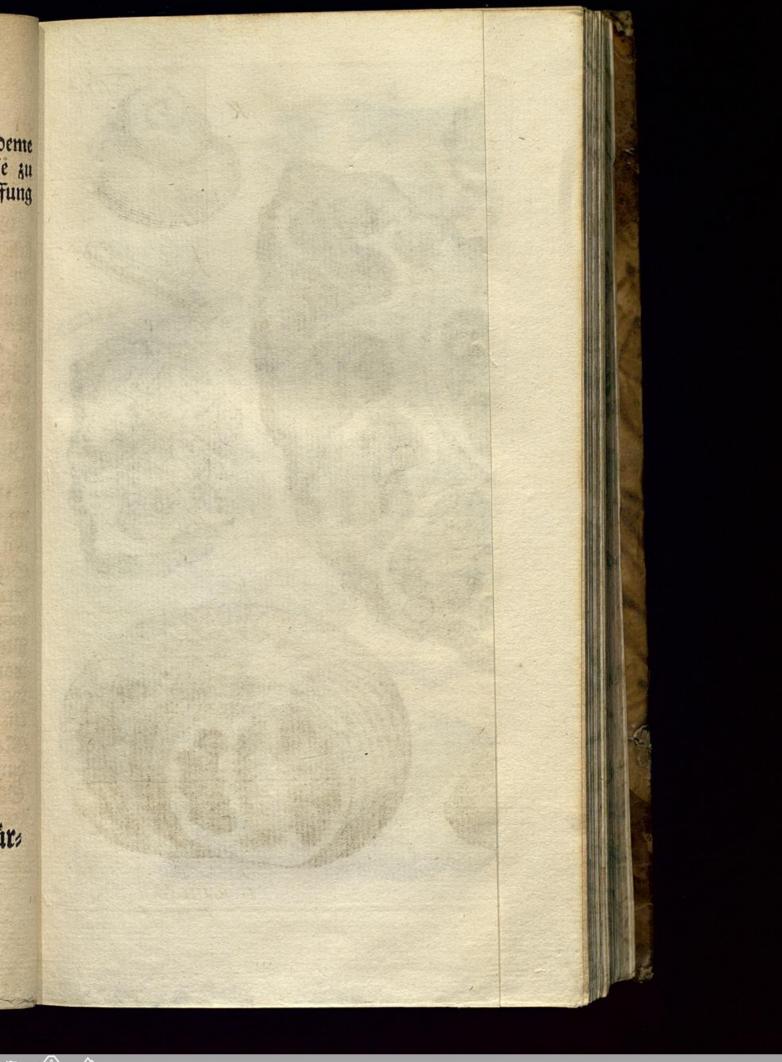
1256

Bistorische

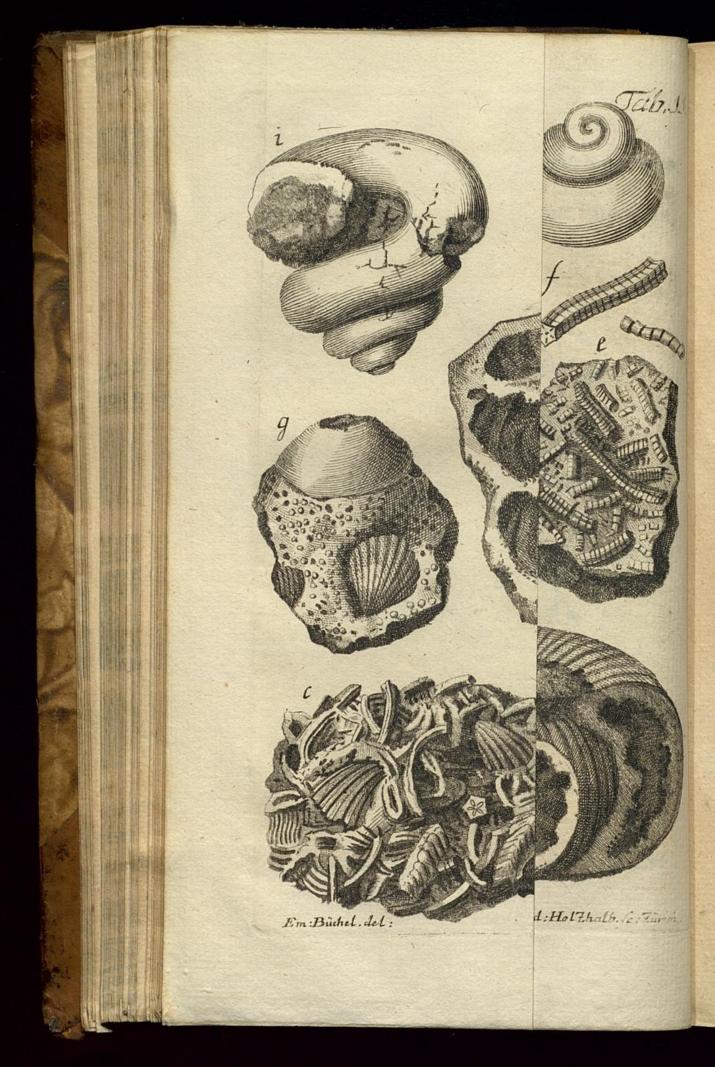
zog er das Weiß in die Grube; und nachdeme die Gesätze des Gerichts waren, schlug er sie zu tode, oder lieserte sie dem Richter zur Bestrassung in die Hände.



Natur,











Landesbibliothek Oldenburg